

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/08 B

L 4 KR 211/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 KR 69/99 (SG Konstanz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3. ,

Prozessbevollmächtigte:

.....



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Balzer sowie die Richter Dr. Berchtold und Dr. Bernsdorff beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.2. bis zum 30.11.1998 bei einer Kommanditgesellschaft versicherungspflichtig beschäftigt war. Die beklagte Krankenkasse stellte als Einzugsstelle fest, dass ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestanden habe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 18.1.2008.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 1. Die Klägerin beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im Allgemeininteresse erforderlich



(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 31*). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Klägerin hat folgende Fragen formuliert:
1. "Steht einem versicherungspflichtig Beschäftigten Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen nach SGB V auch dann zu, wenn
 - a.) der Arbeitgeber in Kenntnis der Sozialversicherungsdaten der Einzugsstelle die Daten nicht weitergibt und
 - b.) mit dem Arbeitgeber zwar ein Arbeitsvertrag vereinbart ist, dessen Inhalt aber keine nicht-selbstständige Beschäftigung begründet?"
 - 7 2. "Kann eine Krankenkasse einen Antrag auf Krankengeldleistungen, der vor dem 30.06.2000 gestellt wurde, entscheiden, wenn die Krankenversicherung Zweifel hat, ob eine Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV vorliegt?"
 - 8 Hinsichtlich der unter 1. aufgeworfenen Frage macht die Klägerin unter Hinweis auf die Meldepflicht des Arbeitgebers gegenüber der Einzugsstelle (§ 28a SGB IV) und die Auskunft- und Vorlagepflicht des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber (§ 28o Abs 1 SGB IV) und dem zuständigen Versicherungsträger (§ 28o Abs 2 SGB IV) geltend, dass der Arbeitnehmer wegen dieser Regelung des Melde- und Beitragseinzugsverfahrens von der Feststellung eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses "faktisch freigestellt" sei und auch dann von einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis müsse ausgehen und Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen dürfen, wenn der Arbeitgeber Sozialversicherungsdaten an die Einzugsstelle nicht weitergeleitet habe und/oder ein Beschäftigungsverhältnis - für den Arbeitnehmer nicht erkennbar - nicht vorliege. Zu der unter 2. gestellten Frage führt die Klägerin unter Hinweis auf § 7c SGB IV aus, dass statt der Beklagten als Einzugsstelle die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidungszuständig gewesen sei und ihr infolgedessen, jedenfalls solange der Rentenversicherungsträger nicht entschieden habe, wenigstens ein "gedachter" Anspruch auf Versicherungsleistungen zustehe.
 - 9 Zur ersten Frage: Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit bereits eine oder mehrere konkrete Rechtsfragen klar und prüfbar bezeichnet hat, über die in einem späteren Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Denn sie möchte die von ihr aufgeworfene Frage zunächst unter der Prämisse beantwortet haben, dass es sich um einen "versicherungspflichtig Be-



schäftigten" handelt, legt dann aber als Voraussetzung zugrunde, dass (gerade) "keine nicht-selbstständige Beschäftigung begründet" ist. Jedenfalls ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum die mit der Beschwerde herausgestellte Frage nach einem Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein soll, nachdem das Berufungsgericht ihre Klage insoweit mangels anfechtbarer Verwaltungsentscheidung als unzulässig angesehen und einen Krankengeldanspruch deshalb (ausdrücklich) sachlich nicht geprüft hat. Sollte die aufgeworfene Frage einschränkend dahin zu verstehen sein, dass es der Klägerin damit (lediglich) um die Feststellung der Versicherungspflicht geht, wäre die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Insoweit fehlen Ausführungen dazu, warum sich eine Antwort auf die von ihr gestellte Frage nicht bereits aus dem Gesetz und der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. So hätte begründet werden müssen, warum eine Meldepflichtverletzung durch den Arbeitgeber über ihre Bußgeldbewehrung (vgl. § 111 SGB IV) hinaus - in Verbindung mit der unter b) genannten Voraussetzung - im Sinne der Klägerin (Rechts)folgen für die Beurteilung einer Tätigkeit am Maßstab des § 7 Abs 1 SGB IV haben soll. Ferner wäre darzulegen gewesen, warum sich die gestellte Frage nicht durch die zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV ergangene umfangreiche Rechtsprechung des BSG beantworten lässt, insbesondere durch seine Rechtsprechung dazu, dass bei der Beurteilung die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn die getroffenen Vereinbarungen von diesen abweichen, und warum dieser Umstand - in Verbindung mit der unter a) genannten Voraussetzung - bei fehlender Erkennbarkeit durch den Arbeitnehmer zu seiner Anerkennung als "versicherungspflichtig Beschäftigter" führen soll.

- 10 Zur zweiten Frage: Auch insoweit hat die Klägerin jedenfalls die Klärungsbedürftigkeit der von ihr gestellten Frage nicht hinreichend dargetan. Vor allem fehlen Ausführungen dazu, warum im Hinblick auf das Inkrafttreten des § 7c SGB IV (erst) zum 1.1.1999 für Statusanfragen, die - wie hier - vor dem 1.1.1999 gestellt wurden, nicht die Einzugsstelle nach § 28h Abs 2 SGB IV, sondern ein Rentenversicherungsträger sachlich zuständig gewesen sein soll.
- 11 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 12 Sie führt hierzu aus, dass das LSG ihrem Beweisangebot durch Vernehmung von H. M. und W. J. als Zeugen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, obwohl diese "entscheidungserhebliche Kenntnisse vom und über das abhängige Beschäftigungsverhältnis der Klägerin" hätten. Den Darlegungsanforderungen ist damit nicht genügt. Es ist schon nicht dargetan, dass von der Klägerin im Berufungsverfahren ein Beweis Antrag gestellt worden ist, der den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügt. In der Beschwerdebegründung wäre ein Beweis Antrag außerdem so genau zu bezeichnen gewesen, dass er für das BSG ohne Weiteres auffindbar und zu identifizieren ist. Insoweit gilt, dass die Beschwerdebegründung dem BSG die Möglichkeit geben muss, allein anhand des Vorbringens des Beschwerdeführers



und des angefochtenen Urteils darüber zu entscheiden, ob die Revision zuzulassen ist oder nicht.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

